Modellregelung für Austrian Limited steht bereit

Gastkommentar. Die Koalition möchte eine vor allem für Start-ups praktikable neue Gesellschaftsform schaffen. Sie kann sich gut am European Model Company Act orientieren, der international anerkannt ist und genügend Spielraum enthält.

VON SUSANNE KALSS

Wien. Die Regierung will ein Gründerpaket schnüren mit einer neuen Körperschaftsform, der Austrian Limited. Sie soll die rasche und unbürokratische Gründung sowie die Beteiligung von Mitarbeitern ermöglichen. Bundeskanzler Kurz hat Ende August in seiner Rede zur Lage der Nation darauf Bezug genommen, und schon im Regierungsprogramm heißt es, dass aufbauend auf internationalen Beispielen eine neue Kapitalgesellschaftsform, insbesondere für „innovative" Start-ups und Gründer und Gründerinnen unter Berücksichtigung unbürokratischer Wege, Wahrung der Transparenz und einfacher Anteilsübertragung, geschaffen werden soll.

Verlangt werden somit die einfache Gestaltung und unbürokratische Gründung sowie die Anlehnung an internationale Vorbilder. Genau dafür bietet es sich an, den European Model Company Act (EMCA) als Grundlage heranzuziehen. EMCA ist eine Modellregelung für eine Kapitalgesellschaft und ein Angebot an den nationalen Gesetzgeber, die Regelungen ganz und teilweise zu übernehmen und für bestimmte Typen von Unternehmen anzupassen.

Der EMCA wurde aufgrund dänisch-deutscher Initiative im Rahmen einer international besetzten Arbeitsgruppe in einem Zeitraum von sieben Jahren erarbeitet und bietet auf der Grundlage des nun seit 50 Jahren entwickelten europäischen Gesellschaftsrechts einen Rechtsrahmen für Kapitalgesellschaften, der sowohl international, aber auch für die einzelnen nationalen Gesetze anschlussfähig ist. Er richtet sich jeweils an den nationalen Gesetzgeber, um entlang dieses Rahmens für die lokalen und unternehmensspezifischen Besonderheiten eine dem internationalen Standard entsprechende Regelung zu schaffen.

Große Gestaltungsfreiheit

EMCA bietet somit eine allgemeine, in Europa und darüber hinaus anerkannte Vorlage. Der European Model Company Act zielt darauf ab, den Gesellschaften größtmögliche Gestaltungsfreiheit einzuräumen und auf zwingende Regelungen weitgehend zu verzichten. EMCA ist ein Gesamtwerk, das sowohl kapitalmarktferne als auch börsennotierte Unternehmen erfasst, und das insbesondere dispositive, das heißt gestaltbare, Regelungen enthält. EMCA unterscheidet klar zwischen privaten und kapitalmarktorientierten Gesellschaften und hält dafür unterschiedliche, auf den jeweiligen Unternehmenstypus zugeschnittene Regelungen bereit. So ist das weitgehend dispositive Recht offen, gerade auch Besonderheiten für ganz junge und auf rasche Kapitalaufbringung und Anteilsübertragung ausgerichtete Unternehmen bereitzustellen. Darauf aufbauend können dann Erfahrungen und Wertungen aus dem österreichischen Aktien- und GmbH-Recht übernommen werden, um die allgemein anerkannten und international erprobten Regelungen für die neue Rechtsform anzuwenden.

Gründerinnen sollen sich einer einfachen Gesellschaftsform bedienen können. [APA/Gindl]

EMCA sieht etwa für die Gründung eine einfache Online-Registrierung vor; die Finanzverfassung, das heißt die Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung unter Wahrung eines angemessenen Gläubigerschutzes, wird flexibel gestaltet. Für private Gesellschaften stellt es die Höhe des Grundkapitals frei. EMCA ist also offen dafür, kein Mindestkapital, 1000 Euro, 5000 Euro oder eine höhere Schwelle festzulegen.

Da nur das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern haftet, ist die volle Transparenz der Gründung, des Gesellschaftsvertrags und des Jahresabschlusses im Firmenbuch selbstverständlich. Die Anteile an der Gesellschaft sind ohne Einhaltung besonderer Formvorschriften übertragbar, die Ausübung der Gesellschafterrechte knüpft an die Eintragung in ein Gesellschafterregister. Die Übertragung kann bei Bedarf von der Gesellschaft eingeschränkt werden. EMCA ist offen für den Rückerwerb eigener Anteile, steht also auch für die Beteiligung von Mitarbeitern sowie die Unterstützung für die Anteilsfinanzierung offen; Dividenden können unterjährig ausgeschüttet werden.

Die Regelungen über die Organisation (Corporate Governance) des Unternehmens sind flexibel für den jeweiligen Bedarf. Sie betonen gerade für die private Gesellschaft die starke Stellung der Gesellschafter und die Befugnis der Gesellschafterversammlung, in die Geschäftsführung der Gesellschaft einzugreifen. EMCA bietet zugleich innovative Ansätze bei den Treuepflichten und der Zuordnung der Beweislast der Organe.

Aus Covid-Erfahrungen lernen

Eine Diskussion einer Austrian Limited auf der Basis von EMCA soll auch Anlass dafür sein, die vor 15 Jahren bei einem Juristentag angestoßene Diskussion um die Flexibilisierung des GmbH- und Aktienrechts insgesamt voranzubringen. Die Covid-Regelungen zum Gesellschaftsrecht mit der drastischen Vereinfachung der Durchführung von Versammlungen und die Etablierung und vielfache Anwendung des elektronischen Notariatsakts zeigen, dass derartige Schritte rasch – für alle – möglich sind.

Österreich hat nunmehr gerade unter Einbindung der Ideen des Rahmens von EMCA und der Bereitschaft zur Öffnung eine Chance für einen großen Schritt im Gesellschaftsrecht. Diese Chance soll aber nicht nur einigen wenigen Unternehmen und Investoren, sondern muss der gesamten österreichischen Wirtschaft (z. B. 166.000 GmbHs) offen stehen.

Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz) ist Vorständin des Instituts für Unternehmensrecht der WU Wien.